



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

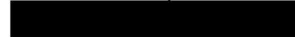


REFERAT Z15- ZVS
BEARBEITET VON Anke Siebertz
VA'e
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2282
FAX +49 (0)228 99 441-4926
E-MAIL Z15-ZVS@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) vom 14. März 2020**

Bonn, 7. April 2020

AZ



Sehr



ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 14. März 2020, mit dem Sie um Übersendung von aktuellen und vergangenen Entwürfe zur neuen ärztlichen Approbationsordnung sowie unterschiedlichen Begründungen und Kommentierungen bitten.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgendem Grund nicht:

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b) IFG besteht u.a. dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesministerium für Gesundheit Ende 2019 einen Arbeitsentwurf zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zur Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020 an die Länder und Verbände versandt. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein laufendes Rechtssetzungsverfahren. Eine Herausgabe der begehrten Informationen würde sowohl die Beratung von Behörden beeinträchtigen als auch den Erfolg der Entscheidung vereiteln. Um eine ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben sicherzustellen und um den behördlichen Entscheidungsprozess nicht zu verzögern, wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt.

Nachdem das laufende Verfahren abgeschlossen ist, wird die Änderung der Approbationsordnung öffentlich zugänglich gemacht.

Informationszugang kann voraussichtlich nach Abschluss der Beratungen erfolgen. Ein genauer Termin hierfür kann derzeit nicht genannt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

